

Vertrag über eine Kostenbeteiligung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA für einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal in der Domstraße, Stadt Coswig (Anhalt)

zwischen

dem **Abwasserverband Coswig/Anhalt** (Verband), vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Herrn Peter Pfeifer, Am Brennickel 12, 06869 Coswig (Anhalt),

und

der **Stadt Coswig (Anhalt)** (Stadt), vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Axel Clauß, Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)

Präambel

Die Stadt beabsichtigt als zuständige Straßenbaulastträgerin eine komplette Neugestaltung der Domstraße, die derzeit nicht über einen Niederschlagswasserkanal verfügt. Die Bebauung an der Domstraße ist zum ganz überwiegenden Teil in geschlossener Bauweise errichtet, wobei die Häuser ohne Vorgärten traufständig direkt am Gehweg errichtet sind. Bisher wird das von den Dächern abfließende Niederschlagswasser über Fallrohre mit Kniestücken offen auf den Gehweg abgeleitet. Von diesem fließt es über das Straßengerinne offen im natürlichen Gefälle auf die südlich gelegene Schlossstraße ab. Dort gelangt es in das Kanalsystem des Verbandes, weshalb dieser von den Anwohnern der Domstraße seit mehreren Jahren Niederschlagswassergebühren erhebt.

Durch die Sanierung der Domstraße sollen die Gehwege instandgesetzt und die Beseitigung des von den angrenzenden Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers neu geregelt werden. Die Parteien sind sich einig, dass ein Niederschlagswasserkanal errichtet werden soll, welcher der Beseitigung des auf der Straße auftreffenden- und des von den angrenzenden Grundstücken abfließenden Regenwassers dienen soll.

Während die Stadt für die Entwässerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen zuständig ist (§ 79 b Abs. 2 WG LSA), sind im Übrigen zur Beseitigung des Niederschlagswassers die Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht der Anschluss- oder Benutzungszwang vorgeschrieben ist oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (§ 79 b Abs. 1 S. 1 WG LSA). Die Parteien sind sich einig, dass im Zuge der Sanierung der Straße das offene Ableiten von Niederschlagswasser über die Bürgersteige beendet werden soll. Hierzu wird der Verband im Zuge der Straßensanierung einen Niederschlagswasserkanal, an den auch die straßenseitigen Fallrohre der angrenzenden Grundstücke angeschlossen werden können, errichten. An den Kosten der Errichtung dieses Kanals beteiligt sich die Stadt nach Maßgabe des § 23 Abs. 5 StrG LSA. Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt.

2

§ 1

Verpflichtung zum Bau eines Niederschlagswasserkanals und zur Entsorgung des Straßenoberflächenwassers

- (1) Der Verband verpflichtet sich, im Rahmen der von der Stadt beabsichtigten Neugestaltung der Domstraße im Jahr 2018 in dieser einen Niederschlagswasserkanal für die Beseitigung des auf der Straße auftreffenden- und des von den angrenzenden Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers zu errichten.
- (2) Der Verband wird den Niederschlagswasserkanal so dimensionieren, dass er zur Aufnahme und Ableitung des von der Fahrbahn und den Gehwegen abgeleiteten Niederschlagswassers und des von den anliegenden Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers geeignet ist.
- (3) Der Verband stimmt die Baumaßnahme mit der Stadt so ab, dass die Einbindung der Straßeneinläufe in den Niederschlagswasserkanal des Verbandes durch die Stadt bzw. deren beauftragte Baufirma gewährleistet ist.
- (4) Der Verband verpflichtet sich unwiderruflich, das Oberflächenwasser der Domstraße (Fahrbahn und Gehwege) in dem von ihm errichteten Kanal aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 2

Kostenbeteiligung der Stadt

- (1) Da die Straßenentwässerung der Domstraße über eine nicht straßeneigene, sondern vom Verband eingerichtete Abwasseranlage erfolgt, beteiligt sich die Stadt als Träger der Straßenbaulast gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 StrG LSA an den Kosten der Herstellung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Die Kosten der Errichtung der Straßeneinläufe bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Für die Ermittlung der Höhe dieser fiktiven Kosten der Stadt, die entstanden wären, wenn sie selbst eine eigene Straßenentwässerungsanlage errichtet hätte, wird auf die Planung des Ing.-Büro Reglin für den fiktiven Niederschlagswasserkanal auf Grundlage der aktuellen Baupreise vom 12.12.2017 (**Anlage 1**) abgestellt. Zu diesen fiktiven Kosten in Höhe von **163.875,48 €** gehören auch die anteiligen Aufwendungen der Ableitung des Niederschlagswassers in die Vorflut.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage des Verbandes durch die Stadt hat diese über die einmalige Kostenbeteiligung nach Absatz 1 hinaus kein Entgelt zu entrichten.

2

- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Straßeneinläufe einschließlich der Einbindung in den Niederschlagswasserkanal durch die Stadt zu errichten sind und diese auch die Herstellungs- und Unterhaltungskosten hierfür vollständig zu tragen hat.

§ 3

Zahlungsmodalitäten und Abrechnung

Die Stadt verpflichtet sich, dem Verband die ermittelte Summe vor Beauftragung der Baumaßnahme zu zahlen. Vor Zahlungseingang ist der Verband nicht verpflichtet, mit der Baumaßnahme zu beginnen. Der Verband wird bei der Anforderung des Zahlungsbetrages der Stadt eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen einräumen.

§ 4

Kooperation im Rahmen der Einbindung von Ableitungen der Anlieger

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass mit der Fertigstellung der Gesamtmaßnahme jedwede Ableitung von Niederschlagswasser von den angrenzenden Grundstücken auf die Straße unterbleiben soll. Zu diesem Zweck wird die Stadt mit der frühen Information der Anlieger auch darüber informieren, dass Ableitungen von Niederschlagswasser auf die Straße zukünftig nicht mehr geduldet werden und dass die Möglichkeit besteht, Anschlüsse von Fallrohren an den Niederschlagswasserkanal des Verbandes herzustellen.
- (2) Gleichzeitig bietet der Verband den Anliegern die Herstellung der Anschlüsse zu den Bedingungen seiner Abwasserbeseitigungssatzung und seiner Abwasserbeseitigungsabgabensatzung an. Das Recht des Verbandes, in eigener Zuständigkeit und nach eigenem Ermessen für den Bereich der Domstraße die Geltung eines Anschluss- und Benutzungszwangs anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 5

Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Die Parteien werden, auch wenn keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht, diesen Vertrag dem Landkreis Wittenberg als Unterer Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis geben. Die Wirksamkeit dieses Vertrages hängt davon ab, dass der Landkreis ihn nicht beanstandet.

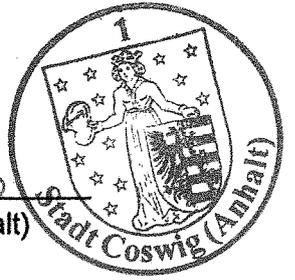
Coswig (Anhalt), den 13.04.18



[Handwritten signature]

Abwasserverband Coswig/Anhalt
Peter Pfeifer
Geschäftsführer

Coswig (Anhalt), den 12.4.18



[Handwritten signature]

Stadt Coswig (Anhalt)
Axel Clauß
Bürgermeister

[Handwritten mark]

Anlage – Ausbau Domstraße, Ermittlung des Ablösebetrages für den Regenwasserkanal .
nach § 23 Abs. 5 StrG LSA, Ingenieurbüro Reglin – Tiefbau, Coswig (Anhalt) vom
23.01.2018